



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Februar 2024
(OR. en)

5681/24
ADD 1
LIMITE
PV CONS 2
RELEX 81

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Auswärtige Angelegenheiten)

22. Januar 2024

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Laufende Angelegenheiten

Der Rat befasste sich mit der Lage in Armenien und Aserbaidshan befasst.

4. Russlands Aggression gegen die Ukraine

Gedankenaustausch

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die Reaktion der EU auf Russlands Aggression gegen die Ukraine.

5. Lage im Nahen Osten

Gedankenaustausch

Der Rat führte hierüber einen Gedankenaustausch.

6. Sonstiges

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Niederlande, auch im Namen Belgiens, über die Notwendigkeit, das Amt eines EU-Sonderbeauftragten für die Region der Großen Seen wieder einzuführen (Dokument 5577/24), Maltas zu den Prioritäten seines amtierenden OSZE-Vorsitzes für 2024 (Dokument 5549/24) und Italiens zur strategischen Bedeutung der Stabilisierung im Westbalkan (Dokument 5433/24).

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 5278/24**Zu A-Punkt 5:****Schlussfolgerungen zu den Prioritäten der EU in
VN- Menschenrechtsgremien 2024
*Billigung*****ERKLÄRUNG UNGARNS**

„(Nummern 11, 12, 17, 27 und 28)

Nummern 11, 12 und 17

Ungarn würdigt und schätzt die Einigkeit der EU in den VN-Menschenrechtsgremien und unterstützt die Ausarbeitung gemeinsamer Standpunkte der EU zu internationalen Menschenrechtsfragen, auch zu Themen, die in den Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN-Menschenrechtsgremien im Jahr 2024 aufgegriffen werden. Ungarns diesbezügliches Engagement zeigt sich in unserer Entscheidung, uns dem Konsens über die oben genannten Schlussfolgerungen des Rates anzuschließen, doch möchten wir betonen, dass Ungarn sich dem Konsens über die Nummern 11, 12 und 17 nur im Interesse der Wahrung der Einigkeit der EU angeschlossen hat und dass wir nach wie vor der Ansicht sind, dass Bestandteile dieser Nummern unausgewogen sind und nicht den strategischen Interessen der EU und ihrer Mitgliedstaaten dienen. Ungarn betrachtet diese Nummern und ihre spezifischen Bestandteile daher nicht als vereinbarte Sprachregelung für künftige Verhandlungen.

Nummer 27

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Frauen und Männern im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Darüber hinaus ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union, insbesondere in Artikel 2 EUV und Artikel 8 AEUV, verankert. Im Einklang mit diesen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus.

Nummer 28

Mit der Verabschiedung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) und der Aktionsplattform von Peking der Vierten Weltfrauenkonferenz wurde ein bemerkenswerter Konsens erzielt. Damit wurde die Wahrnehmung der Menschenrechte in den Mittelpunkt der Entwicklung gestellt, und seit ihrer Verabschiedung wurden in den Bereichen Gesundheit, Gleichstellung von Männern und Frauen und Bildung bedeutende Erfolge erzielt. Diese Bereiche bilden den Kern der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die als Grundprinzipien die weltweite Achtung der Menschenrechte und der Würde des Menschen, Rechtsstaatlichkeit, Gerechtigkeit, Gleichheit und Nichtdiskriminierung umfasst.

Ungarn bekennt sich weiterhin zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich des Schutzes und der Förderung der Rechte der Frau und der Gleichstellung von Frauen und Männern. Ungarn setzt sich nachdrücklich für die Umsetzung des Aktionsprogramms der ICPD und der Aktionsplattform von Peking sowie der Agenda 2030 ein, die auch als grundlegende Bezugspunkte in den Bereichen sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte dienen.

Ungarn stellt fest, dass es auf internationaler Ebene und auch innerhalb der Europäischen Union keine einvernehmliche Definition für den Begriff „sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte“ und damit zusammenhängende Fragen wie „sexuelle Rechte“, „umfassende Sexualerziehung“, „moderne Methoden der Empfängnisverhütung“ und „Notfall-Verhütungsmittel“ gibt. Diese Fragen werden von Ungarn im Rahmen der Agenda 2030, des Aktionsprogramms der ICPD sowie der Erklärung und der Aktionsplattform von Peking und im Einklang mit seinem nationalen Recht ausgelegt und gefördert.“
